

Leitfaden zum

Modular Dividend Index

Version 1.2 vom 01.08.2016



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexbestandteile
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Bereinigungen
- 3.3 Cash Komponente
- 3.4 Anpassung
- 3.5 Rechengenauigkeit
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode
- 5.3 Transaktionskosten und Quellensteuer

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Modulor Dividend Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Modulor Dividend Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Modulor Dividend Index wird durch die Solactive AG berechnet und verteilt.

1 Parameter des Index

Der Modulor Dividend Index (der "Index") ist ein regelbasierter, systematischer Strategienindex. Der Index wird durch die Solactive AG berechnet und verteilt. Die Selektion der Indexkomponenten erfolgt durch den Indexinhaber.

Der Index wird als Performanceindex berechnet und in EUR veröffentlicht. Weiterhin wird täglich eine Management Fee von 0.35% p.a. abgezogen.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Modulor Dividend Index wird unter der ISIN DE000SLA1MW0 verteilt; die WKN ist SLA1MW. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.MODDIV> und auf Bloomberg unter dem Ticker <MODDIV Index> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 17.12.2013, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden für die Real time Berechnung mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters und für den Schlussstand mit den 17:00 Uhr WMCO Fixing umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Index wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 15 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

An jedem Anpassungstag wird jeder Indexbestandteil des Modulor Dividend Index nach den Maßgaben in 2.1 gewichtet.

Die Gewichtungsmethodik kann durch das Index-Komitee von Zeit zu Zeit geändert werden, um eine ordnungsgemäße Indexzusammenstellung zu gewährleisten.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Acatis Investment GmbH zusammen (im Folgenden das "**Index-Komitee**"). Das Index-Komitee entscheidet bei außerordentlichen Ereignissen, die sich auf einen Indexbestandteil beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt der Indexinhaber.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexbestandteile

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen werden vom Indexinhaber festgelegt.

2.2 Ordentliche Anpassung

Die Zusammensetzung und Gewichtung des Index wird vierteljährlich vom Indexinhaber festgelegt.

Die erste Anpassung wird im März 2014 basierend auf den Handelspreisen der Indexbestandteile am Anpassungstag durchgeführt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen, die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des Index beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Indexstand an einem Börsentag wird mittels folgender Formel berechnet:

$$I_{1,t} = \frac{\sum_{i=1}^n x_{i,t} \cdot p_{i,t} \cdot f_{i,t}}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

Der initiale Divisor am Starttag wird mittels folgender Formel berechnet:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t})}{100}$$

3.2 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Die Indizes werden um Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Structured Solutions AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

3.2.1 Ausschüttungen

Dividenden und andere Ausschüttungen werden in den Index reinvestiert. Sie haben eine Anpassung des Divisors zur Folge. Der neue Divisor wird mittels folgender Formel berechnet:

$$D_{t+1} = D_t \cdot \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t}) - (x_{i,t} \cdot y_{i,t} \cdot g_{i,t})}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t})}$$

mit

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$y_{i,t}$ = Ausschüttung des Indexbestandteils i mit Ex-Tag t+1 multipliziert mit dem Dividenden-Korrekturfaktor

$g_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem die Ausschüttung des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.2.2 Kapitalmaßnahmen

3.2.2.1 Grundsätze

Nach Erklärung eines Indexmitglieds über die Parameter einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des betroffenen Index vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen. Zeitgleich wird das Datum festgelegt, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.2.2.2 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} \cdot \frac{1+B}{1} \quad \text{mit:}$$

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

B = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + sp \cdot B}{1+B}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

sp = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

$$D_{t+1} = D_t \cdot \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t}) + \sum_{i=1}^n [(p_{i,t+1} \cdot f_{i,t+1} \cdot x_{i,t+1}) - (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t})]}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} \cdot f_{i,t} \cdot x_{i,t})}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwahrung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

D_t = Divisor am Handelstag t

D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.2.2.3 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits andern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} \cdot B$$

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

B = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit fur jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

3.2.2.4 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende andern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} \cdot (1 + B)$$

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

B = Anzahl der ausgeschutteten Aktien fur jede gehaltene Aktie

3.3 Cash Komponente

Wenn Indexbestandteil i eine Cash Komponente ist, werden die Indexaktien mittels folgender Formel berechnet:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} \cdot \left(1 + r_{t-1} \cdot \frac{d}{360} \right)$$

mit:

r_{t-1} = EONIA Zinsrate am Handelstag t-1

d = Anzahl Kalendertage zwischen Handelstag t-1 und t (ausgenommen t)

3.4 Anpassung

An einem Anpassungstag werden die neuen Indexaktien basierend auf den Gewichten w , die vom Indexinhaber festgelegt werden, mittels folgender Formel berechnet:

$$x_{i,R+1} = \frac{w_{i,R+1}}{p_{i,R} \cdot f_{i,R}}$$

mit:

$x_{i,R+1}$ = neue Indexaktien von Indexbestandteil i , die am ersten Börsentag nach dem Anpassungstag R im Index berücksichtigt werden

$w_{i,R+1}$ = neues Gewicht von Indexbestandteil i , wie vom Indexinhaber festgelegt

$p_{i,R}$ = Preis des Indexbestandteils i am Anpassungstag R

$f_{i,R}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Anpassungstag R in die Indexwährung umgerechnet wird

Der Divisor wird so angepasst, dass der Indexwert nach der Anpassung dem Indexwert vor der Anpassung abzüglich Transaktionskosten entspricht, und wird entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$D_{R+1} = \frac{\sum_{i=1}^m x_{i,R+1} \cdot p_{i,R} \cdot f_{i,R}}{\frac{\sum_{i=1}^n x_{i,R} \cdot p_{i,R} \cdot f_{i,R}}{\frac{D_R}{TC_R}}}$$

mit:

n = Anzahl Indexbestandteile am Anpassungstag R

m = Anzahl Indexbestandteile am Anpassungstag R nach der Anpassung

Transaktionskosten werden mittels folgender Formel berechnet:

$$TC_R = 1 - \left(\sum_{i=1}^n |w_{i,R+1} - w_{i,R}| \cdot fee_i + \sum_{j \in m, j \notin n} |w_{j,R+1} - w_{j,R}| \cdot fee_j \right)$$

mit:

$w_{i,R}$ = Indexgewicht des Indexbestandteils i am Anpassungstag R , berechnet mittels folgender Formel:

$$w_{i,R} = \frac{x_{i,R} \cdot p_{i,R} \cdot f_{i,R}}{\sum_{j=1}^n x_{j,R} \cdot p_{j,R} \cdot f_{j,R}}$$

fee_i = Transaktionskosten des Indexbestandteils i, die gleich ist für alle Indexbestandteile eines Landes. Die Kosten können von Zeit zu Zeit vom Indexinhaber geändert werden. Wenn i eine Cash Komponente ist, dann ist die fee gleich Null.

3.5 Rechengenauigkeiten

Der Indexstand wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Handelspreise und Wechselkurse werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Divisoren werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.6 Berechnung der Indizes im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörsungsereignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Berechner den täglichen Indexschlussstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Komitees für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4. Definitionen

Der **“Selektionspool”** wird vom Indexinhaber bestimmt und umfasst mindestens 40 Indexmitglieder. Die folgenden Gewichtsrestriktionen gelten am Selektionstag:

- (a) Für Unternehmen aus den USA oder Kanada muss das Gesamtgewicht zwischen 25% und 55% liegen.
- (b) Für Unternehmen aus europäischen Industrienationen muss das Gesamtgewicht zwischen 25% und 55% liegen.
- (c) Für Unternehmen aus asiatischen Industrienationen muss das Gesamtgewicht zwischen 5% und 25% liegen.
- (d) Für Unternehmen aus Entwicklungsländern kann das Gesamtgewicht 15% nicht überschreiten.
- (e) Das Gesamtgewicht jedes Sektors kann 20% nicht überschreiten.
- (f) Es gilt die sogenannte 5/10/40-Regel. Dies bedeutet, dass das Maximalgewicht eines Indexmitglieds 10 Prozent nicht überschreiten darf und das Gesamtgewicht aller Indexmitglieder mit einem Gewicht über 5% maximal 40% betragen darf.

Eine **“europäische Industrienation”** ist Großbritannien, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden, Spanien, Italien, Irland, Dänemark, Belgien, Österreich, Finnland, Griechenland, Israel und Norwegen.

Eine **“asiatische Industrienation”** ist Japan, Hong Kong, Singapur, Australien und Neuseeland.

Ein **“Entwicklungsland”** ist Südkorea, Taiwan, Brasilien, China, Indien, Russland, Mexiko, Malaysien, Indonesien, Thailand, Türkei, Chile, Polen, Kolumbien, Philippinen, Ägypten, Ungarn, Tschechische Republik, Argentinien, Marokko, Pakistan, Peru und Südafrika.

“Indexbestandteil” ist jede Aktie oder ein anderes Finanzinstrument, das momentan im Index inkludiert ist.

Der **“Dividenden-Korrekturfaktor”** wird berechnet als 1 minus die anzuwendende Quellensteuer und/oder andere Steuern, welche unter <http://www.solactive.com/de/neuigkeiten/unterlagen/> einzusehen sind.

Ein **„Außerordentliches Ereignis“** ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Ex-Tag des Ereignisses ist der zuletzt an der entsprechenden Börse veröffentlichte Marktpreis für diesen Indexbestandteil am Ex-Tag des Ereignisses (oder, wenn ein Marktpreis nicht verfügbar ist, der zuletzt an der entsprechenden Börse veröffentlichte Marktpreis an einem vom Indexberechner spezifizierten Tag), wie vom Indexberechner festgelegt. Dieser Preis wird als Handelspreis des entsprechenden Indexbestandteils festgesetzt bis zum Ende jenes Tages, an dem der Index als nächstes angepasst wird.

Bei einer Insolvenz verbleibt der Indexbestandteil im Index bis zur nächsten Anpassung. Solange ein Marktpreis des betroffenen Indexbestandteils veröffentlicht wird, wird dieser als Handelspreis im Index verwendet. Wenn kein Marktpreis mehr veröffentlicht wird, dann wird der Handelspreis des betroffenen Indexbestandteils auf null gesetzt. Das Index-Komitee kann auch entscheiden, den betroffenen Indexbestandteil früher aus dem Index zu entfernen als zum nächsten Anpassungstag.

“Einstellung der Börsennotierung” für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"**Handelspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"**Börsentag**" ist ein Handelstag, an dem die Boerse Stuttgart oder die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet ist.

"**Index-Berechner**" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexwährung**" ist Euro.

“Marktkapitalisierung” ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

(i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen; oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktie entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

“Anpassungstag” wird vom Indexinhaber bestimmt. Der Index wird nach den Maßgaben in 2.1 angepasst.

“Selektionstag” ist der Tag, an dem der Indexinhaber die neuen Gewichte und die neue Zusammensetzung mitteilt.

“Indexinhaber” ist Acatis Investment GmbH.

“Verbundene Börse” ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **“Marktstörungsereignis”** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

“Üblicher Börsenschluss” ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Appendix

5.1 Kontaktdaten

Informationen zum Indexkonzept

Modulor Dividend Index ist ein systematischer, regelbasierter Strategienindex, der versucht, substantiell bessere Portfoliocharakteristiken, Risikoeigenschaften und Gewinne zu liefern als traditionelle nach Marktkapitalisierung gewichtete international Aktienindizes mit vergleichbaren Länderpositionen .

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

5.3 Transaktionskosten und Quellensteuer

Country	Transaktionskosten in bps
AUSTRALIA	6
AUSTRIA	6
BELGIUM	6
BRITAIN	6
CANADA	6
DENMARK	6
FINLAND	6
FRANCE	6
GERMANY	6
HONG KONG	20
IRELAND	6
ISRAEL	6
ITALY	6
JAPAN	6
NETHERLANDS	6
NEW ZEALAND	6
NORWAY	6
PORTUGAL	6
SINGAPORE	6
SPAIN	6
SWEDEN	6

SWITZERLAND	6
UNITED STATES	6
CHINA	20
SOUTH KOREA	20
TAIWAN	20
INDIA	20
MALAYSIA	20
INDONESIA	20
THAILAND	20
PHILIPPINES	50
SOUTH AFRICA	20
RUSSIA	20
POLAND	20
TURKEY	20
HUNGARY	20
CZECH	20
EGYPT	20
GREECE	20
BRAZIL	20
BRAZIL INTEREST ON CAPITAL	20
MEXICO	20
CHILE	20
COLOMBIA	50
PERU	20
GREECE	50